

# Gesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag

Inkrafttreten: 01.07.2023  
Fundstelle: Brem.GBl. 2023, 119

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1 Gesetz zur Zustimmung zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag

Dem am 20. Oktober 2022 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten [Dritten Medienänderungsstaatsvertrag](#) wird zugestimmt. Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

## Artikel 2 Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes

[Änderungsanweisungen zum [Bremischen Landesmediengesetz](#)]

## Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der [Dritte Medienänderungsstaatsvertrag](#) nach seinem [Artikel 2](#) Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.  
1)

## Fußnoten

- 1) [Gemäß Bekanntmachung vom 12. Juli 2023 (Brem.GBl. S. 487) ist der Staatsvertrag am 1. Juli 2023 in Kraft getreten.]

## Anlage:

**Dritter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Änderung des Medienstaatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum [Medienstaatsvertrag](#)]

**Artikel 2  
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Für die Kündigung des in [Artikel 1](#) geänderten [Medienstaatsvertrages](#) sind die dort vorgesehenen Kündigungsfristen maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der

Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.